



Gemeinde
Ramlinsburg

Reglement über die Organisation der Sozialhilfebehörde

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ramlinsburg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sozialhilfetätigkeit

- ¹ Die Sozialhilfetätigkeit hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.
- ² Alle Massnahmen der Sozialhilfe haben die Würde der Betroffenen zu respektieren.

§ 2 Organe

- ¹ Die Sozialhilfetätigkeit wird durch die Sozialhilfebehörde und bei Bedarf durch den Beizug von Fachleuten ausgeübt.
- ² Die Sozialhilfebehörde
 - a stellt sicher, dass alle hilfeschuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht beraten und im erforderlichen Umfang unterstützt werden;
 - b regelt die Rechte und Pflichten der bedürftigen Personen nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie in Form von Verfügungen;
 - c pflegt den Kontakt mit anderen Gemeindebehörden, mit den Sozialhilfebehörden anderer Gemeinden sowie mit dem Kanton;
 - d erstellt zusammen mit dem Gemeinderat den Voranschlag im Sozialhilfebereich zuhanden der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde.

§ 3 Schweigepflicht

- ¹ Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der übrigen Gemeindeverwaltung unterstehen der Schweigepflicht gemäss dem Gemeindegesetz.
- ² Private, die für die Organe der öffentlichen Sozialhilfe tätig sind, unterstehen derselben Schweigepflicht.

§ 4 Auskünfte an die Prüfungskommissionen

- ¹ Die Sozialhilfebehörde und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung gewähren der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission für die Rechnungsprüfung Akteneinsicht, soweit die Akten für die Rechnungsprüfung von Bedeutung sind. Sie erteilen ihr über Gegenstände Auskunft, die sich auf das Rechnungswesen beziehen.

- ² Die Sozialhilfebehörde und auf deren Anweisung die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung gewähren der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission für die Geschäftsprüfung Akteneinsicht und erteilen ihr über Gegenstände Auskunft, soweit die Akten bzw. die Gegenstände nicht Personendaten enthalten.

B Sozialhilfebehörde

§ 5 Stellung und Organisation

- ¹ Die Sozialhilfebehörde ist die exekutive Fachbehörde für das Sozialhilfewesen in der Gemeinde.
- ² Sie ordnet jedem Mitglied ein Ressort zur Betreuung zu.
- ³ Das Aktuarat wird von einem Behördemitglied wahrgenommen.

§ 6 Fortbildung

Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde besuchen Fortbildungsveranstaltungen.

§ 7 Aktenauflage

Die Sitzungsakten liegen mindestens 7 Tage vor der Sitzung auf der Gemeindeverwaltung auf und können von den Behördemitgliedern dort eingesehen werden.

§ 8 Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer

- ¹ An der Sitzung nehmen alle Behördemitglieder teil.
- ² Die Sozialhilfebehörde kann zu einzelnen Geschäften Fachleute anhören.

§ 9 Beschlussfassung

- ¹ Die Sozialhilfebehörde trifft Verfügungen und übrige Beschlüsse in der Regel an Sitzungen.
- ² Sie kann die Verfügungen und die übrigen Beschlüsse ausnahmsweise auf dem Zirkulationswege treffen.
- ³ In dringenden Fällen kann das Präsidium eine provisorische Verfügung treffen. Diese bedarf zu ihrer definitiven Geltung der Genehmigung durch die Behörde an der nächsten Sitzung.

§ 10 Sitzungsprotokoll

- ¹ Das Protokoll der letzten Sitzung liegt mindestens 7 Tage vor der Sitzung auf der Gemeindeverwaltung auf und kann von den Behördemitgliedern dort eingesehen werden.
- ² Der Gemeinderat erhält ein Beschlussprotokoll der ihn betreffenden Geschäfte.

§ 11 Schriftstücke

- ¹ Verfügungen der Sozialhilfebehörde sind vom Präsidium sowie vom Aktuarat zu unterzeichnen. Die weiteren Formvorschriften für die Verfügungen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

